

Bedingungen der DATEV eG für Veranstaltungs- und Hotelleistungen (Stand: Januar 2023)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von DATEV eG (DATEV) erteilten Aufträge für die mietweise Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der vom Auftragnehmer überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn DATEV Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis solcher Bedingungen des Auftragnehmers abnimmt oder bezahlt. Ausnahmsweise gelten bestimmte Vertragsbedingungen als für den konkreten Einzelfall vereinbart, wenn sie von DATEV ausdrücklich benannt und bestätigt sind.

2. Vertragsschluss

2.1. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge, wobei diese mindestens der Textform bedürfen; dasselbe gilt für mündlich erteilte Aufträge, die einer Bestätigung durch DATEV in Textform bedürfen sowie für Abänderungen und Ergänzungen von bereits erteilten Aufträgen von DATEV und für die Zustimmung von DATEV zu Individualabreden.

2.2. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Beauftragung der DATEV ab, so entsteht lediglich bei einer Zustimmung durch DATEV eine vertragliche Bindung.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von DATEV bestellten und vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2. DATEV verpflichtet sich, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe an den Auftragnehmer zu zahlen. Dies gilt auch für von DATEV beauftragte Leistungen und Auslagen des Auftragnehmers an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.

3.3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und Vorlage entsprechender Einzelnachweise, die von DATEV abgezeichnet wurden. Darüber hinaus gelten die unter www.datev.de/rechnungsstellung abrufbaren Bedingungen.

3.4. Sofern nicht anders vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 28 Tage ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung und Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung.

3.5. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch DATEV beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

3.6. Bei der Buchung von Großveranstaltungen ab einem Umsatzvolumen von 50.000 EUR netto ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden in der Beauftragung vereinbart. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für Vorauszahlungen oder Anzahlungen von DATEV eine selbstschuldnerische, unbefristete und für DATEV spesenfreie Bürgschaft einer Großbank, einer Sparkasse, einer Volks- oder Raiffeisenbank oder einer Kreditversicherung mit Sitz in der Europäischen Union (EU) in Höhe der Vorauszahlungen oder Anzahlungen vorzulegen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und auf das Recht der Hinterlegung enthalten. Die Einrede der Aufrechenbarkeit muss ausgeschlossen sein, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers gegen DATEV können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der DATEV abgetreten werden. Soweit das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, gilt § 354a HGB.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

5.1. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der DATEV herrühren.

5.2. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Kündigung, Rücktritt

DATEV ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und/oder teilweise zurückzutreten. DATEV hat das Recht, vom Vertrag nach folgenden Maßgaben ganz oder teilweise zurückzutreten (zu stornieren). Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

6.1. bei Einzelübernachtungen:

Die Stornierung von Einzelübernachtungen ist bis 18 Uhr am Anreisetag kostenfrei möglich.

Bei Stornierungen von garantierten Reservierungen nach 18:00 Uhr am Anreisetag ist der Auftragnehmer berechtigt, 90 % des vereinbarten Zimmerpreises für die erste Nacht in Rechnung zu stellen. Die Stornierung der folgenden Nächte sind für DATEV kostenfrei.

6.2. bei Tagungen und Gruppenübernachtungen:

Anzahl gebuchte Teilnehmer (TN) oder Übernachtungen pro Tag	Fristen vor geplanter Veranstaltungstermin oder geplanter Anreise	Anteil in % vom vereinbarten Volumen kostenfrei zu stornieren
bis 25	Bis 4 Wochen vor Anreise	100 %
	Bis 2 Wochen vor Anreise	50 %
	Bis 10 Tage vor Anreise	25 %
	Bis 1 Woche vor Anreise	10 %
	Bis 1 Tag vor Anreise	1 Zimmer bzw. 1 TN
26 – 60	Bis 6 Wochen vor Anreise	100 %
	Bis 3 Wochen vor Anreise	50 %
	Bis 2 Wochen vor Anreise	25 %
	Bis 1 Woche vor Anreise	10 %
	Bis 1 Tag vor Anreise	2 Zimmer bzw. 2 TN
61 - 100	Bis 3 Monate vor Anreise	100 %
	Bis 6 Wochen vor Anreise	50 %
	Bis 4 Wochen vor Anreise	25 %
	Bis 2 Wochen vor Anreise	10 %
	Bis 1 Woche vor Anreise	5 %
	Bis 1 Tag vor Anreise	3 Zimmer bzw. 3 TN
101 - 250	Bis 6 Monate vor Anreise	100 %
	Bis 3 Monate vor Anreise	50 %
	Bis 6 Wochen vor Anreise	25 %
	Bis 3 Wochen vor Anreise	10 %
	Bis 1 Woche vor Anreise	5 %
	Bis 1 Tag vor Anreise	4 Zimmer bzw. 4 TN
Über 250	Bis 9 Monate vor Anreise	100 %
	Bis 6 Monate vor Anreise	50 %
	Bis 3 Monate vor Anreise	25 %
	Bis 1 Monat vor Anreise	10 %

	Bis 2 Wochen vor Anreise	5 %
	Bis 1 Tag vor Anreise	5 Zimmer bzw. 5 TN

Für die Bestimmung der o.g. Stornierungskategorie (Spalte links) gelten folgende Bedingungen:

Ist die Anzahl der gebuchten Übernachtungen abweichend von der Anzahl der gebuchten Teilnehmer, so gelten die Bedingungen der höheren Stornierungskategorie.

Wird eine mehrtägige Veranstaltung oder ein mehrtägiges Zimmerkontingent gebucht, so orientiert sich die Kategorie nach der höchsten pro Tag gebuchten Anzahl an Teilnehmern oder Zimmern. Eine Addition der Teilnehmer oder Zimmer über alle Tage hinweg erfolgt nicht zur Bestimmung der geltenden Stornierungskategorie.

Für die Berechnung der Frist (Spalte Mitte) ist das frühere Datum maßgeblich.

Für die Höhe der kostenfrei zu stornierenden Leistungen (Spalte rechts) ist das in der Beauftragung vereinbarte Volumen (= Addition von Teilnehmern / Zimmern über die gebuchten Tage) maßgeblich.

Soweit die Stornierung für DATEV kostenpflichtig ist, das in der rechten Spalte vereinbarte Volumen überschritten wird, ist der Auftragnehmer berechtigt

- bei Übernachtung mit Frühstück 90 %
- bei Tagungspauschalen 85 %
- bei zusätzlichen (Gruppen-)räumen: 50 %

der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

6.3. DATEV steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Auftragnehmer informiert DATEV, wenn durch anderweitige Vermarktung der Anspruch auf Stornogebühren nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

6.4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Auftragnehmer diesen Abweichungen zu, so kann der Auftragnehmer die zusätzlichen Leistungen angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft ein Verschulden.

7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

7.1. Soweit der Auftragnehmer für DATEV auf deren Veranstaltung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung von DATEV.

7.2. Die Verwendung von DATEV-eigenen elektrischen Anlagen unter Nutzung des Stromnetzes des Auftragnehmers

bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Auftragnehmers gehen zu Lasten von DATEV, soweit diese im Verantwortungsbereich der DATEV liegen und DATEV gemäß Ziffer 8 haftet. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Auftragnehmer pauschal (auf Nachweis) erfassen und berechnen.

7.3. DATEV ist mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, eigene Telefon- und Datenübertragungseinrichtungen einrichten zu lassen. Dafür kann der Auftragnehmer eine Anschlussgebühr (auf Nachweis) verlangen.

7.4. Der Auftragnehmer beseitigt unverzüglich Störungen an seinen technischen oder sonstigen Einrichtungen, zu deren Nutzung DATEV berechtigt ist.

7.5. Bleiben durch den Anschluss und die Verwendung eigener Technik die technischen Einrichtungen des Auftragnehmers ungenutzt, kann DATEV keine Ausfallvergütung berechnet werden.

8. Mitgebrachte Sachen

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind zum Ende der Mietdauer unverzüglich zu entfernen. Bei Unterlassung darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Absprache mit DATEV die Entfernung und/oder Lagerung zu Lasten von DATEV vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. DATEV steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

9. Haftung

9.1. Jede Partei (DATEV oder Auftragnehmer) haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

9.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Partei auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Partei.

9.3. Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung

10.1. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen der Parteien, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln und nicht für eigene

Zwecke oder Zwecke Dritter mit Ausnahme der Vertragserfüllung zu verwenden. Für die Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sämtliche von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen, diese Vertraulichkeit zu wahren und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen.

10.2. Geschäftsgeheimnisse und sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen dürfen Dritten ohne vorheriges Einverständnis der DATEV nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich ist oder der Auftragnehmer durch Gesetz oder behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist. In den letztgenannten Fällen hat der Auftragnehmer DATEV vor einer beabsichtigten Weitergabe hierüber zu informieren.

10.3. Nach Aufforderung durch DATEV und soweit der Auftragnehmer keinen gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung unterliegt, gibt der Auftragnehmer sämtliche in Erfüllung des Vertrages erlangten Unterlagen einschließlich aller Kopien an DATEV heraus oder vernichtet diese. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung.

10.4. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer bleiben von einer Vertragsbeendigung unberührt. Die Verpflichtung endet dann, wenn die Information offenkundig geworden ist oder das Interesse der Partei, die die Information bekannt gegeben hat, an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen:

a) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Pflichten nur solche Mitarbeiter ein, die sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter sind auf Verlangen der DATEV vorzulegen.

b) Jede Verarbeitung/Nutzung des Auftragnehmers von personenbezogenen Daten zu anderen als zu dem Vertragszweck (z.B. für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter) ist ausdrücklich ausgeschlossen und nicht gestattet.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

12. Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität

12.1. DATEV erwartet von ihren Auftragnehmern und den von diesen eingesetzten Personen integres und rechtskonformes Verhalten. Hierfür verpflichtet die DATEV ihre Auftragnehmer zur Beachtung der unter www.datev.de/verhaltenskodex und www.datev.de/grundsatzerklaerung-menschenrechte abrufbaren Prinzipien sowie zur Wahrung von Menschenrechten nach nationalen und internationalen Standards, zur Schonung der Umwelt, zur Achtung von Arbeitnehmerrechten nach den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), zur Einhaltung von Embargovorschriften, Unterstützung des fairen Wettbewerbs sowie zum Einsatz für die Korruptionsprävention und zur Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben. So weit der Auftragnehmer die Leistung in den Geschäftsräumen der DATEV erbringt, verpflichtet er sich, die unter www.datev.de/verhaltensregeln abrufbaren Verhaltensregeln der DATEV für ihre Areale zu beachten.

12.2. Der Auftragnehmer wirkt bei von ihm eingesetzten Subunternehmern auf die Einhaltung der Prinzipien im Einklang mit dem Verhaltenskodex und der Grundsatzerklaerung von DATEV hin und verpflichtet sie entsprechend Absatz 1 dieser Ziffer.

12.3. Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der Prinzipien der Zusammenarbeit und Integrität in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und verpflichtet sich Absatz 1 widersprechende Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen der DATEV schädigen könnten. Sollte es zu einer Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäß Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz im eigenen Geschäftsbereich oder bei Vorlieferanten des Auftragnehmers kommen, arbeitet der Auftragnehmer eng mit DATEV zusammen, um die Verletzung abzustellen.

12.4. Ein Verstoß gegen die in dieser Ziffer 3 genannten Prinzipien, insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtsverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie anderer einschlägiger Normen berechtigen DATEV zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern DATEV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechte.

12.5. DATEV behält sich das Recht vor, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Belange gemäß LkSG zu prüfen. DATEV ist insoweit berechtigt, in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, anlassunabhängig eine umfassende Überprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen. DATEV wird die Auditierung mindestens 10 Werkstage vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Auftragnehmer hat DATEV und dem Auditor während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende

Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten.

13. Werbung

Der Auftragnehmer darf zu Werbezwecken nur nach vorheriger Genehmigung der DATEV einen Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zur DATEV bekannt geben. Nach Beendigung des Vertrages sind jegliche Hinweise auf die Geschäftsbeziehung zu unterlassen.

14. Textform

Beauftragungen der DATEV sowie Mitteilungen und Erklärungen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung abgegeben werden, bedürfen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens der Textform. Dasselbe gilt für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser DATEV Bedingungen für Veranstaltungs- und Hotelleistungen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Gerichtsstand ist Nürnberg. Der DATEV steht es frei, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

15.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationa- len Wareneinkauf (CISG).

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.